

19.05.98

Empfehlungen der Ausschüsse

U - A - Fz - R

zu Punkt der 726. Sitzung des Bundesrates am 29. Mai 1998

Drittes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

A

Der federführende **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)**,
der **Finanzausschuß (Fz)** und
der **Rechtsausschuß (R)**
empfehlen dem Bundesrat

U
Fz
R

1. festzustellen, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 9

Begründung:

U
Fz
R

2. a) Das Gesetz bedarf gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundesrates, da Artikel 1 Nr. 3 (§ 3a) das Verwaltungsverfahren der Länder regelt.
Artikel 84 Abs. 1 GG findet auch auf Rahmenregelungen, die zu ihrer Geltung für das Verwaltungsverfahren der Länder einer weiteren Umsetzung durch den Landesgesetzgeber bedürfen, Anwendung. Nicht erst das jeweilige Landesgesetz, sondern bereits der Erlass des Rahmengesetzes, das im Einzelfall so detaillierte Regelungen enthält, daß für die Länder kaum noch ein Umsetzungsspielraum verbleibt, kann die Organisationsgewalt der Länder rein

faktisch betreffen. Legt das Rahmengesetz bereits fest, welche Modalitäten die Länder bei Erlaß ihrer landesrechtlichen Vorschriften einzuhalten haben, werden die Entscheidungsspielräume der Länder schon durch das Rahmengesetz festgelegt. In diesen Fällen gebietet die Ratio des Artikels 84 Abs. 1 GG, der Einschränkungen der Länder über das Zustimmungserfordernis des Bundesrates in gewisser Weise kompensieren will, von der Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes auszugehen.

Das Gesetz enthält in Artikel 1 Nr. 3 (§ 3a) eine in Einzelheiten gehende Regelung, die das Handlungsermessen der Landesbehörden regelmäßig verbindlich einschränkt.

Durch die Vorschrift "soll" ein Vorrang vertraglicher Vereinbarungen vor Verwaltungsakten sichergestellt werden, indem die Länder bei der Wahl der Handlungsform, im Gegensatz zu dem Handlungsermessen nach den mit § 54 VwVfG inhaltlich übereinstimmenden Regelungen der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder, gebunden werden, soweit kein atypischer Fall vorliegt. Nach der Begründung des dem Gesetz zugrundeliegenden Gesetzesentwurfs zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 3a) (BT-Drucks. 13/10186, Seite 14) handelt es sich u.a. "um die Erweiterung der nach allgemeinen Grundsätzen bestehenden Prüfungspflicht hinsichtlich der Anwendung milderer Mittel". Die Art und Weise des Verfahrens der Landesbehörden wird somit "regelmäßig" im Rahmen des Naturschutzgesetzes hinsichtlich des Vertragsnaturschutzes verbindlich vorgeschrieben. Es handelt sich somit nicht nur um einen vagen und unbestimmten Programmsatz, der nur deklaratorisch das bestehende Auswahl- und Entscheidungsermessen der Behörden hinsichtlich der Handlungsform wiederholt. Die Regelung ist bereits rechtlich so durchgeformt und in ihrem normativen Gehalt so detailliert, daß sie auch ohne weitere rahmenausfüllende Landesgesetzgebung anwendbar wäre, wenn sie unmittelbar gelten würde. Dem Landesgesetzgeber bleibt damit kaum noch ein Spielraum für eine normative Festlegung nach eigenem politischem Gestaltungsermessen. Bei einer reinen Appellfunktion ohne Verbindlichkeit wäre die Vorschrift im übrigen überflüssig und damit nach Artikel 75 Abs. 1 i.V.m. Artikel 72 Abs. 2 GG nicht erforderlich.

- U 3. b) Das Gesetz bedarf ferner gemäß Artikel 104a Abs. 3 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundesrates, da Artikel 1 Nr. 3 (§ 3b) von den Ländern ausgeführt wird und Geldleistungen gewährt, die die Länder zu einem Viertel oder mehr zu tragen haben (Artikel 104a Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Satz 3 GG). § 3b des Gesetzes ist zwar kein Geldleistungsgesetz des Bundes, das von den Ländern ausgeführt wird, sondern eine rahmenrechtliche Vorschrift, die die Länder zu einem angemessenen Ausgleich nach Maßgabe des Landesrechts verpflichtet. Im Rahmenrecht kann jedoch nichts anderes gelten als bei anderen Gesetzen, wenn der Bund - anstelle eines unmittelbar geltenden Geldleistungsgesetzes - das Land zur Ausgleichszahlung verpflichtet. Die oben zu § 3a dargelegte weite Auslegung des Artikels 84 GG läßt sich auch auf
- Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 4

(Noch Ziffer 3)

Artikel 104a Abs. 3 GG übertragen; denn ihr liegt der Gedanke zugrunde, daß bei Eingriffen des Bundesgesetzgebers in die Finanz-, Vollzugs- und Organisationshoheit der Länder eine Kompensation für diese Eingriffe im Wege der Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes bestehen muß. Artikel 104a Abs. 3 GG präzisiert diesen Grundsatz hinsichtlich der Finanzhoheit. Ein solcher Eingriff in die Finanzhoheit der Länder liegt auch dann vor, wenn der Bund in einem Rahmengesetz eine hundertprozentige Leistungspflicht der Länder festlegt, selbst wenn die Höhe des Ausgleiches im Ermessen der Länder bleibt; denn das "Ob" der Leistung ist bindend festgelegt und der Ausgestaltungsspielraum hinsichtlich des "Wie" der Leistung ändert nichts an der grundsätzlichen, vollständig von den Ländern zu finanzierenden Leistungsverpflichtung. Die Vorschrift des § 3b verpflichtet die Länder zwingend zu einer, lediglich noch näher auszugestaltenden, Geldleistung. Somit liegt die für die Länder verbindliche Verpflichtung zur "Gewährung" im Sinne von Artikel 104 Abs. 3 Satz 1 GG bereits in der rahmenrechtlichen Vorschrift. Daß die Leistungsverpflichtung als sehr weitreichend und einschneidend zu verstehen ist, geht auch aus der Begründung des Gesetzentwurfes hervor, in der betont wird, daß nicht lediglich ein Härte- oder Erschwernisausgleich geschaffen werden soll, sondern ein Rechtsanspruch auf angemessenen Ausgleich. Teilweise wird vertreten, das Zustimmungserfordernis gelte dem Wortlaut nach nur, wenn das Gesetz eine ausdrückliche Bestimmung über die Kostentragung trifft. Fehle eine solche Bestimmung, so greife die allgemeine Regelung des Artikels 104a Abs. 1 GG ein, wonach die Länder die Geldleistungen voll zu tragen haben (Fischer-Menshausen, in v. Münch, Grundgesetz-Kommentar, Band 3, 3. Aufl., Artikel 104a Rdnr. 19). Artikel 104a Abs. 1 GG sieht aber anders als Artikel 104a Abs. 3 GG keinen Zustimmungsvorbehalt vor. Ein solches Gesetz scheint danach also ohne Zustimmung des Bundesrates ergehen zu können. Damit könnte der Bundesgesetzgeber durch bloßes Unterlassen einer ausdrücklichen Kostenbestimmung den mit Artikel 104a Abs. 3 GG beabsichtigten Schutz der Länder vor übermäßiger Kostenbelastung unterlaufen. Der Zweck des Zustimmungsvorbehalts würde praktisch zunichte gemacht. Soweit nach verfassungsrechtlichen Grundsätzen die Länder die Kosten zu tragen haben, ist es unsinnig, dies in einem einfachen Gesetz nochmals zu wiederholen. Die hier vertretene Auslegung von Artikel 104a Abs. 3 GG wird auch durch die Entstehungsgeschichte des Artikels 104a GG im Rahmen des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Grundgesetzes (Finanzreformgesetz) getragen (Gesetz vom 19. August 1968, BGBl. I S. 973). Der ursprüngliche, von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf des Finanzreformgesetzes vom 30.04.1968 (BT-Drs. V/2861) fügte erstmals den Artikel 104a in das Grundgesetz ein. Der Entwurf sah die heutige Regelung des Artikels 104a Abs. 2 GG vor: "Handeln die Länder im Auftrage des Bundes, trägt der Bund die sich daraus ergebenden Ausgaben." Eine Regelung über

(Noch Ziffer 3)

Geldleistungsgesetze des Bundes war in dem Entwurf nicht vorgesehen. Artikel 104a GG enthielt dementsprechend lediglich vier Absätze. Erst der Rechtsausschuß des Bundestages fügte einen Absatz 2a ein, der wie folgt lautete:

"Bundesgesetze, die Geldleistungen gewähren und von den Ländern ausgeführt werden, können bestimmen, daß die Geldleistungen ganz oder zum Teil vom Bund getragen werden. Bestimmt das Gesetz, daß der Bund mehr als die Hälfte der Ausgaben trägt, wird es im Auftrage des Bundes durchgeführt; das Gesetz bedarf in diesem Fall der Zustimmung des Bundesrates."

Dieser Entwurf knüpft die Zustimmungsbedürftigkeit des Bundesrates an die Ausführung der Geldleistungsgesetze im Wege der Bundesauftragsverwaltung, also sobald der Bund mehr als 50 v.H. der Kostenbelastung übernimmt. Wesentlicher Inhalt dieser Vorschrift war die Etablierung der Bundesauftragsverwaltung für bestimmte Geldleistungsgesetze, d.h. eine Stärkung der Bundeskompetenz.

Der Bundestag hat den oben genannten Text am 11. Dezember 1968 angenommen, (BT-Drs. V/3605). Auf Verlangen des Bundesrates wurde der Vermittlungsausschuß einberufen (BT-Drs. V/3826). Dieser hat den bisherigen Entwurf durch Beschluß (BT-Drs. V/3896) dahingehend ergänzt, daß der heutige Text des Artikels 104a Abs. 3 GG geschaffen wurde, so daß der Text nun lautet:

"Bundesgesetze, die Geldleistungen gewähren und von den Ländern ausgeführt werden, können bestimmen, daß die Geldleistungen ganz oder zum Teil vom Bund getragen werden. Bestimmt das Gesetz, daß der Bund die Hälfte der Ausgaben oder mehr trägt, wird es im Auftrage des Bundes durchgeführt. Bestimmt das Gesetz, daß die Länder ein Viertel der Ausgaben oder mehr tragen, so bedarf es der Zustimmung des Bundesrates."

Dieser Gesetzestext knüpft die Zustimmungsbedürftigkeit nicht mehr an die Ausführung der Geldleistungsgesetze im Wege der Bundesauftragsverwaltung, sondern macht die Zustimmung des Bundesrates allein davon abhängig, ob das Gesetz bestimmt, daß die Länder ein Viertel der Ausgaben oder mehr tragen. Dagegen war nach dem vorausgegangenen Entwurf des Rechtsausschusses eine Zustimmung nicht erforderlich, wenn die Länder mehr als 50 v. H. der Kosten trugen, da in diesem Fall keine Bundesauftragsverwaltung vorlag.

Aus der aufgezeigten Entwicklung des Artikels 104a Abs. 3 läßt sich entnehmen, daß der Verfassungsgeber mit der letztlich in Kraft getretenen Fassung die Finanzhoheit der Länder wahren wollte, indem eine Zustimmung des Bundesrates immer erforderlich wird, wenn die Länder 25 bis 100 v. H. der Kosten tragen müssen.

(Noch Ziffer 3)

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung ist dem Willen des damaligen Verfassungsgebers Rechnung zu tragen, die Finanzhoheit der Länder durch einen Zustimmungsvorbehalt zu schützen. Bei der Anwendung des heutigen Artikels 104a Abs. 3 GG darf deshalb nicht darauf abgestellt werden, ob das Gesetz eine ausdrückliche Bestimmung über die Kostenverteilung trifft. Die dargestellte Entstehungsgeschichte des Artikels 104a Abs. 3 GG erhärtet zugleich die Auffassung, wonach die Bestimmung entsprechend gilt, wenn ein Rahmengesetz verbindlich Geldleistungsansprüche zu Lasten der Länder vorsieht.

Danach bedarf das Dritte Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes der Zustimmung des Bundesrates.

Fz 4.
R

Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 3

Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob die Zustimmungsbedürftigkeit sich auch aufgrund der Ausgleichsregelung des Artikels 1 Nr. 3 (§ 3 b) aus Artikel 104 a Abs. 3 GG ergibt, insbesondere ob es sich insoweit um ein "Geldleistungsgesetz" handelt, das auch ohne ausdrückliche Bestimmung über die Kostenverteilung zum Schutz der Länder vor übermäßiger Kostenbelastung Anwendung findet, weil die Länder die Geldleistungen in vollem Umfang zu tragen haben.

B

5. Der federführende **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

Bei
Annahme
entfallen die
Ziffern
6 bis 8

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel der Aufhebung des Gesetzesbeschlusses des Bundestages einberufen wird.

Begründung:

Die vom Bundestag beschlossene Teilnovellierung ist abzulehnen, da sie nur Stückwerk ist, das dem dringenden Erfordernis einer Verbesserung des Naturschutzrechts - angesichts der sich weiterhin verschlechternden Situation von Natur und Umwelt - nicht annähernd gerecht wird. Diesem Anliegen kann nur die seit Jahren nicht nur vom Bundesrat, sondern beispielsweise auch vom unabhängigen Rat von Sachverständigen für Umweltfragen geforderte Gesamt-

(Noch Ziffer 5)

novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes Rechnung tragen. Der Bundesrat hat auf Initiative des Landes Schleswig-Holstein mit seinem Beschluß vom 4. Juli 1997, Drucksache 464/97 (Beschluß), den Entwurf einer Gesamtnovellierung vorgelegt, der diesem Anspruch gerecht wird.

Zu den wesentlichen Regelungen des vom Deutschen Bundestag vorgelegten Gesetzesbeschlusses (§§ 3a und 3b) im einzelnen:

Zu § 3a:

Die Einräumung eines Vorranges zugunsten des Vertragsnaturschutzes ist nicht sinnvoll. Aus der Erfahrung von über 60 Jahren staatlichen Naturschutzes wird deutlich, daß der Schutz der Natur vor Einwirkungen Dritter nicht in ausreichendem Maße ohne ordnungsrechtliches Instrumentarium möglich ist. Diesen Schutz kann ein Vertrag nicht gewährleisten. Die vorgeschlagene Regelung schränkt im übrigen die Anwendung verschiedener anderer Naturschutzinstrumente, wie Flächenkauf und Flächentausch, ohne zwingenden Grund ein. Die Durchführung von Naturschutzmaßnahmen würde von der jeweiligen Haushaltslage abhängig sein.

Zu § 3b:

Die Regelungen widersprechen Artikel 75 GG, da sie in die Gesetzgebungskompetenz der Länder in unzulässiger Weise eingreifen. Es wird ein Rechtsanspruch ausweislich der Begründung des Gesetzes statuiert, der allenfalls mit Zustimmung der Länder vorgesehen werden kann. Die Länder wären gezwungen, landesrechtlich finanzielle Leistungen an Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft zu leisten. Einvernehmliche Lösungen, wie zum Beispiel Flächentausch (gegen landeseigene Flächen ohne naturschutzrechtliche Einschränkungen), würden hierdurch erschwert.

Es würden erhebliche Kosten auf die Länder zukommen, für die es angesichts der Rechtsprechung zur Sozialpflichtigkeit des Eigentums und der fehlenden bundesrahmenrechtlichen Notwendigkeit keinen Anlaß gibt. Soweit die Bundesländer es für angemessen erachten, zahlen sie bereits jetzt in bestimmten Fällen für naturschutzrechtlich bedingte Nutzungsbeschränkungen einen Ausgleich. Mit der vorgesehenen Zahlungsverpflichtung würde die Haushaltshoheit der Landesparlamente ausgehöhlt werden. Die Vorschrift war einer der Hauptablehnungsgründe des Gesetzbeschlusses des Bundestags zur Neuregelung des Naturschutzrechts durch den Bundesrat am 4. Juli 1997, Drucksache 421/97 (Beschluß). Die Sachlage hat sich in der Zwischenzeit nicht geändert.

Hilfsempfehlung

Der federführende **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

empfiehlt dem Bundesrat hilfsweise (für den Fall der Ablehnung von Ziffer 5), zu dem Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgenden Gründen einberufen wird:

6. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 3a)

Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 5

In Artikel 1 ist in Nummer 3 der § 3a zu streichen.

Begründung:

Wörtlich genommen scheint die Norm keine Rechtsfolge vorzusehen. Es ist nur die Eignung vertraglicher Vereinbarungen für den zu erreichenden Zweck zu prüfen. Wie sich die Verwaltung nach Durchführung der Prüfung verhalten soll, läßt die Regelung offen. Somit besteht keine angeordnete Rechtsfolge und kein Regelungsgehalt. Damit sind die Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 72 Abs. 2 GG nicht erfüllt, so daß die Regelung verfassungsrechtlich unzulässig ist. Nach Art. 72 Abs. 2 GG dürfen Gesetze nur erlassen werden, wenn eine bundesgesetzliche Regelung zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse oder zur Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich ist. Für eine Regelung ohne Rechtsfolge besteht unter den oben genannten Kriterien kein Bedarf.

Es ist allerdings zu besorgen, daß angesichts der zugrunde liegenden Absicht "Förderung des Vertragsnaturschutzes" nach einer Verabschiedung des Gesetzes die Vorschrift so gelesen wird, daß bei einem "positiven" Prüfergebnis hinsichtlich der Möglichkeit von Verträgen auch dementsprechend verfahren werden soll. Dann wird ein Vorrang des Vertragsnaturschutzes vor dem hoheitlichen Naturschutz festgeschrieben. Eine solche Regelung ist unpraktikabel. Die Ausweisung von Schutzgebieten wird wesentlich erschwert, wenn nicht sogar unmöglich gemacht. Die Betroffenen könnten durch Vorspiegelung einer Verhandlungsbereitschaft oder zögerliche Verhandlungen eine Unterschutzstellung auf lange Zeit blockieren.

7. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 3b)

Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 5

In Artikel 1 ist in Nummer 3 der § 3b zu streichen.

Begründung:

Durch den vorgesehenen § 3b werden die Länder gezwungen, landesrechtlich finanzielle Leistungen an die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft einzuführen. Es ist davon auszugehen, daß der "angemessene Ausgleich" im Regelfall durch eine Geldleistung erfolgt und nicht durch das Zur-Verfügung-Stellen anderer Bewirtschaftungsflächen ohne naturschutzrechtliche Beschränkungen. In der Begründung des Gesetzes gehen die Regierungsfractionen von Kosten aus, die kontinuierlich von ca. 3 Millionen auf 23 Millionen DM in zehn Jahren steigen. Bei überschlägiger Kalkulation sind z.B. in Niedersachsen Kosten von 10 bis 17 Millionen DM jährlich zu erwarten. Die Kostenschätzung der Begründung steht daher auf sehr unsicherem Boden, das Risiko einer Fehlkalkulation liegt alleine bei den Ländern.

Für den in § 3b angesprochenen Aufgabenbereich ist es ausschließlich Sache des Landesgesetzgebers, zu entscheiden, ob er solche Leistungen gewähren will oder nicht. Sofern der Bund der Ansicht ist, bundesweit den Landesparlamenten vorzugreifen und Ausgleichszahlungen anzuordnen, kann erwartet werden, daß er sich wesentlich an den entstehenden Kosten beteiligt. Gerade eine solche Mittragung der finanziellen Verpflichtungen durch den Bund ist im Gesetz nicht vorgesehen.

8. Zu Artikel 1 Nr. 6

Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 5

In Artikel 1 ist die Nummer 6 zu streichen.

Begründung:

Die Regelung des vorgesehenen § 8 Abs. 7 BNatSchG stellt hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung auf die gute fachliche Praxis ab, so wie es auch § 3b vorsieht. Die Regelungen stehen daher in engem Zusammenhang. Wird § 3b gestrichen, ist es auch sinnvoll, die Nummer 6 zu streichen. Ohne § 3b besteht keine Veranlassung, § 8 Abs. 7 zu ändern, nicht zuletzt, weil sich die Norm in ihrer jetzigen Ausprägung bewährt hat.

C

9. Der Agrarausschuß

Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 1

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

D

10. Der Finanzausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz **n i c h t** zuzustimmen.

11. Begründung:

Bereits mit Beschluß des Bundesrates vom 4. Juli 1997 - Drucksache 421/97 (Beschluß) - zu dem vom Deutschen Bundestag beschlossenen Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zur Umsetzung gemeinschaftlicher Vorschriften und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften wurde die Aufnahme von Entschädigungsregelungen für die Land- und Forstwirtschaft in das Bundesnaturschutzgesetz abgelehnt (Ziffer 1.1 und Ziffer 3 des Bundesratsbeschlusses). Es besteht kein Anlaß, hiervon abzuweichen.

E

12. Der Agrarausschuß

empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender

EntschlieÙung

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, eine Beteiligung des Bundes und der Europäischen Union an Ausgleichszahlungen der Länder für Naturschutzanforderungen, die über die gute fachliche Praxis der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft hinausgehen, bei der Ausweisung von FFH-Gebieten sowie Gebieten von gesamtstaatlicher Repräsentanz sicherzustellen.

Begründung:

Die Bundesrepublik Deutschland ist durch die EG-Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) verpflichtet, Schutzgebiete auszuweisen, um zur Schaffung eines kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete "Natura 2000" beizutragen.

Die von den Ländern auszuweisenden FFH-Schutzgebiete sind von der Bundesregierung der zuständigen Kommission des Rates zu melden.

Die Länder müssen im Einzelfall zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen Einschränkungen der ordnungsgemäÙen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft festlegen. Diese besonderen Naturschutzanforderungen sind durch Ausgleichszahlungen zu kompensieren.

Entsprechend der FFH-Richtlinie können die Mitgliedsländer eine finanzielle Beteiligung der Europäischen Union bei der Kommission beantragen.

Seitens der Bundesregierung besteht insofern eine Verpflichtung, sich an den Ausgleichszahlungen zu beteiligen, da die Bundesrepublik Adressat der FFH-Richtlinie ist.

Die Gebiete von gesamtstaatlicher Repräsentanz werden mit Bundesmitteln investiver Art eingerichtet. Zur dauerhaften Sicherung sind Ausgleichszahlungen an die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft notwendig, die aufgrund der gesamtstaatlichen Bedeutung der Gebiete seitens der Bundesregierung anteilig mitfinanziert werden müssen.

Zur schnellen Erfüllung der Verpflichtung aus der im Bundesnaturschutzgesetz umgesetzten FFH-Richtlinie durch die Länder sollte die Bundesregierung sicherstellen, daß vom Bund und der EU eine Beteiligung an den Ausgleichszahlungen der Länder an die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sichergestellt wird.

F

Der **Rechtsausschuß** hat beschlossen, zusätzlich zu seiner Empfehlung zur Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes von einer Empfehlung an den Bundesrat abzusehen.